

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1 Der Verein trägt den Namen „Fördererverein der Freiwilligen Feuerwehr Mogendorf e.V.“
- 2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
- 3 Der Sitz des Vereins ist Mogendorf
- 4 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter 6 VR 1389 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landes-Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 01.07.2005 zu fördern.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a durch Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - b durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - c Durch die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b den Mitgliedern der Altersabteilung
- c den Ehrenmitgliedern
- d den fördernden Mitgliedern
- e den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- f den Mitgliedern der Floriansgruppe

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2 Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören, sie bildet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landes-Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)vom 01.07.2005.
- 3 Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 4 Zu Ehrenmitgliedern können solche natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 5 Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftliche gekündigt werden.
- 2 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verletzt.
- 3 Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4 In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist,
- b durch freiwillige Zuwendungen,
- c durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a Mitgliederversammlung
- b Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen, die Einberufung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wirges.
- 3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f die Wahl der Kassenprüfer, welche auf 1 Jahr zu wählen sind,
- g Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

zu § 10

- 2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben mit Erreichung der Volljährigkeit Stimmrecht.
- 4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 5 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- 1 Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus:
 - a dem 1. Vorsitzenden
 - b dem 2. Vorsitzenden
 - c dem 1. Beisitzer
 - d dem 2. Beisitzer
 - e dem 3. Beisitzer
 - f dem 1. Rechnungsführer
 - g dem 2. Rechnungsführer
 - h dem 1. Schriftführer
 - i dem 2. Schriftführer und Pressewart
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 3 Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 5 Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6 Der erweiterte Vereinsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

§ 12 Rechnungswesen

- 1 Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3 Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfer Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

- 1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier / fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei / viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei / viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Wirges, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzung wurde am 13. Juli 2006 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Genehmigung durch das Amtsgericht sofort in Kraft.
- 2 Die bisherige Satzung sowie die Satzungsänderungen werden mit Beschlussfassung sofort ungültig.

Mogendorf, den 13. Juli 2006



Dirk Müller, 1. Vorsitzender



Bodo Griebeling, Schriftführer

Nachstehende Punkte werden in der Satzung vom 25.01.86 geändert bzw. ergänzt.

§ 2 Abs. 1 wird geändert

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landes- Brand- und Katastrophenschutz-Gesetz vom 01. Juli 2005 zu fördern.

§ 3 Abs. f wird hinzugefügt

Mitglieder des Vereins

Mitglieder der Floriansgruppe

§ 8 Abs 2 wird geändert

Mitgliederversammlung

Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nur im Amtsblatt der Verbandsgemeinde

§ 10 Abs.6 wird hinzugefügt

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

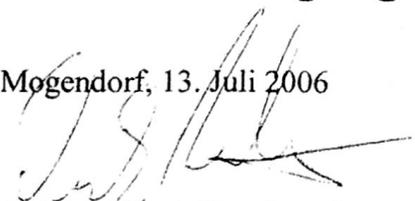
Die Mitglieder der Floriansgruppe haben kein Stimmrecht.

§ 14 Abs. 1 wird geändert

Inkrafttreten

Beschluss der Mitgliederversammlung und Genehmigung durch das Amtsgericht.

Mogendorf, 13. Juli 2006


Dirk Müller, 1. Vorsitzender


Bodo Griebing, Schriftführer